



Amtssigniert. SID2023091139558  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Gewerbe und Wirtschaft

**Mag. Rene Winkler**  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5870  
[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
SZ-BA-1588/1/45-2023  
Schwaz, 14.09.2023

**NO PROBLEM Sabine Mauracher GmbH, Terfens;  
Stickerei auf Gp. 615/2 KG Terfens  
Änderung der Betriebsanlage  
gewerberechtliches Verfahren**

## KUNDMACHUNG

Die NO PROBLEM Sabine Mauracher GmbH, Stublerfeld 23, 6123 Terfens, hat mit Schreiben vom 06.09.2023, eingelangt am 07.09.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 02.09.2013, Zahl 2.1.-1588/07-33, genehmigten Betriebsanlage auf Gp 615/2 KG Terfens angesucht.

### Beschreibung des Vorhabens:

#### **a) Austausch und Neuaufstellung von Maschinen und Geräten**

Die folgenden Maschinen sollen ausgetauscht bzw. hinzugenommen werden:

##### Nr. 1: 2-Kopfmaschine NEU

Fabrikat: Brand TAJIMA

Type: TMAR-K1502C

Leistung: 0,27 kW

Baujahr: 2020

Nr. 2: 4-Kopfmaschine NEU

Fabrikat: Brand TAJIMA

Type: TMAR-K1204C

Leistung: 0,38 kW

Baujahr: 2013

Nr. 3: 6-Kopfmaschine NEU

Fabrikat: Brand TAJIMA

Type: TMEZ-1206C

Leistung: 0,42 kW

Baujahr: 2022

Nr. 4: 8-Kopfmaschine (Austausch)

Fabrikat: Brand TAJIMA

Type: TMAR-KC1208

Leistung: 0,52 kW

Baujahr: 2017

Nr. 5: 1-Kopfmaschine

Fabrikat: Brand TAJIMA

Type: TEJT2-C1201

Leistung: 0,22 kW

Baujahr: 2009

Die 12-Kopfmaschine entfällt.

Weiters soll betrieben werden:

Nr. 6: Heißpresse/Transferpresse NEU

Fabrika: Fuchs

Type: Air Swing 2000

Leistung: 2,2 kW

Baujahr: 2019

Zum Auftragen von Folien auf Textilien.

Alle Maschinen und Geräte mit CE-Kennzeichnung und zugehöriger Konformitätserklärung.

## b) Abänderung eines Auflagenpunktes

Gemäß §79c GewO 1994 wird um Abänderung des Auflagenpunktes Nr. 1 der brandschutztechnischen Auflagen des Bescheides Zl. 2.1-1588/07-9 vom 05.03.2008, in dem ein Heizraum als Unterbrandabschnitt vorgeschrieben wurde, angesucht.

Begründung:

Es wurde ein Raum „Heiztechnik“ errichtet in welchem eine Gastherme mit einer Nennbelastung von 45 kW installiert wurde. Lt. OIB Richtlinie 2 sind Heizräume erst ab einer Leistung von mehr als 50 kW erforderlich.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

**Freitag, den 29.09.2023**

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 203, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Terfens zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist eine vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter erforderlich.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs.2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

**Rechtsgrundlage:** §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Ergeht an:**

1. die NO PROBLEM Sabine Mauracher GmbH, Stublerfeld 23, 6123 Terfens; (RSb)
2. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
3. Herrn Ing. Mag. Anton Strobl, im Hause, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme;
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Stellungnahme; (*unter Anschluss von aktuellen Projektunterlagen und dem Bescheid vom 05.03.2008 samt signiertem Projekt und dem Bescheid vom 02.09.2013 samt signiertem Projekt*)
5. die Dipl. Ing. Franz Stöckl GmbH, als Projektant zur Kenntnis; (per E-Mail)
6. die Lighthouse Business Park GmbH & Co KG, Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck; (RSb)
7. Wanker Hydraulik GmbH, Stublerfeld 11, 6123 Terfens; (RSb)
8. die P&B Tischler Team GmbH, Hausnummer 77b, 6182 Gries im Sellrain; (RSb)
9. Herrn Johannes Unterguggenberger, Mitterberg 180, 6133 Weerberg; (RSb)
10. die Gemeinde Terfens (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen*)
11. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler